

derzeit gültig**01 Art der baulichen Nutzung (§ 9, Abs. 1, Nr. 1 BauGB)****Werbeanlagen:**

Werbeanlagen sind nur an Gebäudewänden zulässig. Die maximale Höhe der Werbeanlage darf 1,00 m und die Gesamtfläche pro Wand 8,00 qm nicht überschreiten. Ausnahmsweise können freistehende Werbeanlagen (Schilder) mit maximal 2,00 qm im Grundstückszufahrtbereich angebracht werden. Bewegungs- und Springlichter sind ausgeschlossen.

Hinweis: In den Zufahrtbereichen des Gewerbegebietes soll eine Informationstafel mit allen ansässigen betrieben angebracht werden.

geplante Änderung
**11. Gestaltungsfestsetzungen gem. § 86 Landesbauordnung NRW in
Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB
(vorher festgelegt unter 01. Art der baulichen Nutzung)**
Werbeanlagen:

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

Werbeanlagen sind nur an Gebäudewänden zulässig. Die maximale Höhe der Werbeanlage darf 1,00 m und die Gesamtfläche pro Wand 8,00 qm nicht überschreiten. Ausnahmsweise können freistehende Werbeanlagen (Schilder) mit maximal 2,00 qm im Grundstückszufahrtbereich angebracht werden. Bewegungs- und Springlichter sind ausgeschlossen.

Ausnahmsweise zulässig an Möbelhäusern sind Werbeanlagen an der Fassade, und zwar bis auf Traufhöhe bzw. die Höhe des Dachrandes bei Flachdächern. Untergeordnete Teile bis 2 qm dürfen max. 1m über die Traufhöhe bzw. den Dachrand hinausragen.

Ausnahmsweise zulässig sind, zugeordnet zu Möbelhäusern, Pylone (freistehende Werbeanlagen) auf der im Plan mit X gekennzeichneten Fläche mit einer maximalen Höhe von 10,00 m über dem anstehenden Gelände

Ausnahmsweise zulässig sind, zugeordnet zu Möbelhäusern, Fahnenmasten (maximal vier Stück) mit einer Höhe von maximal 9,00 m über dem anstehenden Gelände und mit einer Fahnengröße von maximal 7,00 qm.

Hinweis: In den Zufahrtbereichen des Gewerbegebietes soll eine Informationstafel mit allen ansässigen Betrieben angebracht werden.